

**Vermerk zur Beteiligung des BfdH beim Erlass
ermessenslenkender Weisungen des JC Mühlendorf am Inn
zu VB, EGZ, FbW und allgemeine Meldepflicht,
Änderung gültig ab 15.07.2016**

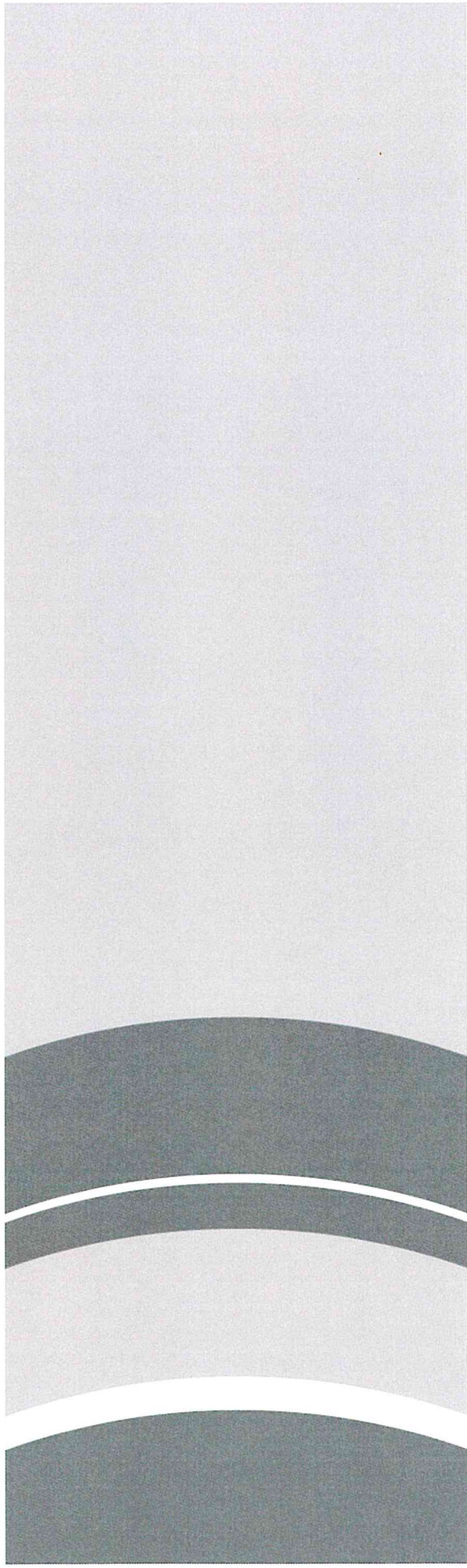
- 1) IS Regensburg, CF, 812.B:
geprüft; die ermessenslenkenden Weisungen
bewegen sich bzgl. der Instrumente sowie hinsichtlich
Höhe und Dauer im gesetzlich zulässigen Rahmen.
- 2) z. d. A. II-4306.0 - BfdH

Beteiligung BfdH

Kenntnis genommen

i.v. Mühlendorf 13.07.16
Unterschrift BfdH, Datum

[Signature] 13.07.16
812.B



Ermessenslenkende Weisungen für arbeitsmarktliche Instrumente § 16 (1) SGB II i.V mit §§ 44, 81, 88, 309 ff SGB III

Stefan Koppenmüller, Teamleiter M&I, gültig ab 15.07.2016

Jobcenter
Mühdorf am Inn

Allgemeine Hinweise

- das Vermittlungsbudget (§ 16 Abs.1 Nr. 1 SGB II i.V. § 44 SGB III) bringt mehr Spielraum, aber auch mehr Verantwortung für die Vermittlungsfachkräfte.
- Gefördert werden Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende bei der Anbahnung bzw. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.
- Im SGB II können auch Ausbildungssuchende, die eine schulische Berufsausbildung anstreben eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erhalten (§ 16 Abs.1 S.1 SGB II)

Allgemeine Hinweise

- Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Ermessensleistungen, die dem Abbau von Hemmnissen im Hinblick auf die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung dienen soll.
- Im Vordergrund steht die Frage, ob und welcher in der Person liegende Handlungsbedarf beseitigt werden muss (Einzelfallentscheidung) und nicht welche Leistungen beantragt werden können.
- Dabei hat die Prüfung der Fördernotwendigkeit nach den Grundprinzipien: Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit und Wirkung zu erfolgen. Die Notwendigkeit einer Förderung orientiert sich dem zufolge an den im Beratungsgespräch ermittelten Handlungsbedarf und dem sich daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

Nutzung der Haushaltsmittel

- Ab einem Ausgabebetrag aus dem Vermittlungsbudget von 2000,- Euro je Förderfall ist dies, vor der jeweiligen Kostenzusage, mit dem Teamleiter bzw. bei Abwesenheit dessen mit dem stellv. Teamleiter abzuklären
- Nach der Zusage werden die benötigten Geldmittel durch den Titelverwalter, die Eingangszone oder das B-Team zur Verfügung gestellt und gebunden.
- EGZ- und FbW-Fälle sind vor Einschaltung des Teamleiters in die Matrix einzutragen. Der Regelförderrahmen bei EGZ-Fällen liegt aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation bis 6 Monaten bis a' 40 % (Abweichungen sind auf den Einzelfall zu begründen und möglich)

Dokumentation und Entscheidungsrahmen

Jede Integrationsfachkraft hat den Maßnahmeinsatz unter Nutzung vorhandener Flexibilitätsspielräume konsequent an den Bedarfen des jeweiligen Kunden ausrichten.

Hierzu ist Folgendes erforderlich:

Die Integrationsfachkräfte müssen die Entscheidungsspielräume sicher definieren.

Dieses bringt auch die Pflicht mit sich, dass die Dokumentation der Förderungsentscheidung den besonderen Qualitätsanforderungen entsprechen muss.

Verfahren/Dokumentation

Verfahren

Die Entscheidung zum Antrag (sowohl in Verbis als auch auf der Stellungsnahme) trifft die Vermittlungsfachkraft.

Dokumentation

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB, sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffenen Entscheidung zur Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der Vermittlungsfachkraft in Verbis (Kundenhistorie) in einem VB-Vermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

Entscheidungsrahmen

Bei jeder Förderentscheidung ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit des Produkteinsatzes im Rahmen der gewählten Handlungsstrategie (4PM) zu berücksichtigen. Darüber hinaus, der

„Gleichheitsgrundsatz“

„Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“

- Welcher Zweck soll angestrebt werden?
- Welche Aufwendungen sind dazu erforderlich?
- Ist das Verhältnis vernünftig?

„Notwendigkeit“

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

Dokumentationserfordernis – positiv -

Positive Förderungentscheidung

(setzt voraus, dass alle „übrigen“ Tatbestandsmerkmale der Gesetzesnorm erfüllt sind)

Welche Überlegungen wurden zur Definition des „unbestimmten Rechtsbegriffes“

angestellt. Warum ist in diesem Fall zu bejahen, dass die Voraussetzung erfüllt ist?

Welche Überlegungen zum Ermessen wurden angestellt:

- **Verhältnismäßigkeit?**
 - Warum ist die Förderung geeignet? *Kann das Ziel mit dieser Förderung erreicht werden? Welches Ziel? (z. B. Bezug zum Zielberuf)*
 - Warum ist die Förderung erforderlich? *Ist es das mildeste Mittel?, Auswahl aus den grundsätzlich geeigneten Mitteln nach dem Instrument mit den geringsten Belastungen (Kosten, Dauer, Aufwand)*
 - Warum ist die Förderung (-höhe, -dauer) angemessen? *Stehen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel?*
- Oder gibt es abweichende Überlegungen (z. B. Gleichbehandlungsgrundsatz)?

Dokumentationserfordernis – negativ -

Negative Förderungentscheidung

Die ablehnenden Gründe sind konkret zu dokumentieren.

Welche der „übrigen“ Tatbestandsmerkmale der Rechtsnorm sind nicht erfüllt? Warum nicht?

Welche Überlegungen (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) führten aus welchen Gründen zur Ablehnung?

Anmerkung:

Führen Überlegungen beim Ermessen (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) zu einer geringeren Förderung? Welche Gründe haben dagegen gesprochen?

Bewerbungskosten

Die Gesamtkosten für Bewerbungsunterlagen sollen 260.- € je Bewerber im Kalenderjahr nicht übersteigen. Im begründeten Einzelfall kann davon auch abgewichen werden.

Grundsätzlich sind detaillierte Nachweise erforderlich.

Kann der Bewerber keine detaillierten Nachweise vorlegen, jedoch eine plausible Aufstellung der erfolgten Bewerbungen sowie die Bewerbungsschreiben, so wird im Einzelfall ein Pauschalbetrag von 5.-€ festgelegt.

Reisekosten

- Fahrkosten anlässlich Einladungen des Jobcenters, zum ärztlichen Dienst, zum berufspsychologischen Service sowie für Vorstellungsgespräche.
- (hierzu gehören auch ZAV Veranstaltungen und Messen auf Veranlassung des Jobcenters bzw. mit Zustimmung)
- Vorstellungsfahrten im Tagespendelbereich, die im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung als grundsätzlich notwendig festgelegt wurden, bedürfen keiner weiteren Genehmigung durch die Vermittlungsfachkraft im Einzelfall.
- Erstattung nach dem BRKG
- Übernachungskosten, tatsächlich entstandene Kosten bis zu max. 50 € pro Übernachtung, kein Tagegeld.

Hinweis: Fahrkosten anlässlich Einladungen des Jobcenters werden über einen Kurzantrag abgewickelt.

Auszug aus dem Bundesreisekostenrecht

§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) 1. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

2.

3. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet.

(2) Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

Auszug aus dem Bundesreisekostenrecht

§ 5 Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt.
- (2) Sie beträgt bei Benutzung eines KFZ oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges **20 Cent je Kilometer** zurückgelegter Strecke, **höchstens jedoch 130 Euro**.....

Mobilität 1/8 Pendelkosten

Fahrkosten für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Dauer in der Regel 1-3 Monate, jedoch bis zu max. 6 Monate und Höhe 0,20 € pro gefahrenen Kilometer, höchstens einen Betrag von 300 € monatlich. Bei wechselnden Arbeitsorten sind nur die Fahrten zwischen Wohnung und dem Betriebssitz des Arbeitgebers, nicht aber die Fahrten zu den einzelnen Einsatzstellen förderbar.

Mobilität 2/8

Umzug

Umzugskostenbeihilfe (Arbeitsaufnahme außerhalb zumutbarer Pendelzeiten) i.S.

des § 6 Abs. 3 Satz 1 Bundesumzugskostengesetz

Grundsätzlich werden nur die notwendigen Kosten eines selbstdurchgeführten Umzuges übernommen (Mietfahrzeug, Mieten für Umzugshilfsmittel, Tankkosten etc.).

Soweit ein Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht in Eigenleistung durchgeführt werden kann sind Kostenvorschläge von mind. zwei unabhängigen Transportunternehmen einzuholen. Es können bis zu **max. 3500 €** **gewährt** werden.

Umzugskosten können nur im Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme und innerhalb von 2 Jahren seit Arbeitsaufnahme geltend gemacht werden.

Mobilität 3/8 Ersterwerb Führerschein

Ersterwerb des Führerschein Klasse B

max. Fördersumme 2000 € - Erlangung innerhalb von 3 Monaten zwingend –
(3 Vergleichsangebote sind vorzulegen)

Fördervoraussetzung:

- Vorliegen eines Arbeitsvertrages von mindestens 6 Monaten
- Erlangung innerhalb von 3 Monaten zwingend

Wiedererlangung des Führerscheines, nur nach Rücksprache im Einzelfall mit dem TL.

Der Förderrahmen/-umfang und auch der Hinweis, dass keine Kosten zur Wiedererlangung übernommen werden, sind konkret in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.

Mobilität 4/8 Wiederholungsprüfung FS / Fahrpraxis

Ersterwerb des Führerschein Klasse B - Wiederholungsprüfung

bei notwendigen Wiederholungsprüfungen werden i.d.R. max.

- 5 weitere Fahrstunden
- 1 Wiederholungsprüfung

gewährt.

Wiedererlangung von Fahrpraxis

(bei vorhandenem Führerschein PKW- und LKW-Klassen)

Förderrahmen nach einem detaillierten Beratungsgespräch i.d.R. bis zu 5 Fahrstunden (max. 10 Stunden). In der Regel Beschränkung auf ausschl. Übungsfahrten. Im besonderen Ausnahmefall können nach vorheriger Absprache auch notwendige „Sonderfahrten“ (Autobahn/Nacht/Überland) innerhalb des Kontingents förderfähig sein.

Mobilität 5/8

Anerkennung von Führerscheinen

Anerkennung eines ausländischen Führerscheins

Die Anerkennung von Führerscheinen ausländischer Mitbürger wird übernommen, sofern dieses für Integration notwendig ist.

Der Förderrahmen beschränkt sich in der Regel auf:

- Gebühren bei der Führerscheinstelle
- Gebühren der Fahrschule/TÜV (z.B. Lernmaterial)
- Prüfungsgebühren
- max. 5 Fahrstunden (sofern erforderlich)

Vorlage von 3 vergleichbaren Kostenangeboten von Fahrschulen für die Umschreibung.

Führerscheine aus EU-/EWR-Mitgliedsstaaten

(Umschreibung bei Wohnsitz in Deutschland nicht notwendig)

Mobilität 6/8 Erwerb eines PKW

Förderrahmen

- **PKW** (max. 1500,00 € zzgl. Zulassung und max. 1 Mon. Versicherung)

Voraussetzung: mind. TÜV von 18 Mon.

(drei Vergleichsangebote sind vorzulegen; alternativ kann hier eine gemeinsame

Internetsichtung von mobile.de oder autoscout24.de die Wirtschaftlichkeit belegen)

- **PKW** (max. 2000,00 € zzgl. Zulassung und max. 1 Mon. Versicherung, TÜV neu)

Sofern eine nachgewiesene eine Gewährleistungsfrist von mindestens einem Jahr vorliegt. Bestätigung muss vorab vorliegen!

Die Eigenleistungsfähigkeit ist hier in jedem Fall, durch Einsicht Kontonachweisen bzw. durch Rückfrage in der Leistungsabteilung zu prüfen!

Eine gültige Fahrerlaubnis ist vor einer Förderung einzusehen und zu kopieren.

Förderumfang ist konkret in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

Mobilität 7/8 Erwerb von Kraft-/Fahrrad

Förderrahmen

- **Motorrad** (max. 1000,- €)
nur im Besitz der FS-Klasse A1/A2
- **Mofa/Roller** (max. 800,- €)
nur im Besitz der FS-Klasse AM bzw. Mofa-Fahrerlaubnis
- **Fahrrad** (max. 200,- €)

Die Eigenleistungsfähigkeit ist hier in jedem Fall, durch Einsicht Kontonachweisen bzw. durch Rückfrage in der Leistungsabteilung zu prüfen!

Eine gültige Fahrerlaubnis ist vor einer Förderung einzusehen und zu kopieren.

Förderumfang ist konkret in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

Mobilität 8/8

Ersatzbeschaffung/Reparatur eines Fahrzeuges

Förderrahmen

- **Voraussetzung:**

z.B. Verlust der TÜV-Plakette, Verschleißmängel am Fahrzeug

Zustand nach Unfall

(i.d.R. sind zwei Vergleichsangebote vorzulegen; alternativ kann u.U. eine plausible Individualbewertung durch die IFK ausreichen, wenn ein Angebot einer Markenfachwerkstatt oder ein Mängelgutachten vom TÜV vorliegt.)

- **Höhe:** max. 1000,- €, da ansonsten eine Ersatzbeschaffung u.U. wirtschaftlicher ist. Kleinkrafträder bis zu einer Höhe von 400,- €

Der evtl. Restwert ist bei der Förderhöhe zu berücksichtigen!

Arbeitsmittel (Arbeitskleidung und –gerät)

Kosten für Arbeitskleidung und -ausrüstung, die über den vom Arbeitgeber zu erbringenden Teil hinausgeht, kann innerhalb eines Jahres einmalig bis zu einer Höhe von max. 250,- € übernommen werden.

Der Arbeits- oder Ausbildungsvertrag muss vorgelegt werden.

Nachweise

- z.B. Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis, beruflicher Tauglichkeitstest, Impfungen, Unterrichtung nach § 34a GewO, Bescheinigung Hackfleischverordnung, Ortskundeprüfung, Übersetzungen im Rahmen von Bewerbungen etc.
- Kosten können für die Arbeitsaufnahme oder für erfolgsversprechende Bewerbungsaktivitäten entstehen.
- Individueller Zuschuss nach Höhe der entstandenen Kosten max. 300 €.
- Erstattungsfähig sind nur die Kosten für den Nachweis.
- Prüfungskosten im Rahmen der Qualifizierungen können nicht übernommen werden.

Unterstützung der Persönlichkeit

Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufslebens. Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung.

z.B. Friseurbesuche, Stilberatung, Kleidung für Vorstellung, Reinigungskosten
Kleidung etc.

Förderhöhe max. 150 € pro Jahr auf Nachweis

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen § 16c SGB II

- Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 EURO nicht übersteigen.
- Ab einem Betrag von 1.000 EURO ist die Leistung als Darlehen zu gewähren.
Sollte die Hilfebedürftigkeit innerhalb des ersten Jahres durch die aufgenommene Selbstständigkeit beendet werden, so kann sich das Darlehen im Einzelfall in einen Zuschuss umwandeln.
- Bevor die Leistung beantragt werden kann, ist die Tragfähigkeit zu prüfen. Im Jobcenter Mühldorf geschieht dies im Vorfeld mit der zuständigen Führungskraft abgesprochenen fachkundigen Stelle.
- Es ist eine Bestätigung des Bewerbers vorzuweisen, dass es keine weiteren Finanzierungsmöglichkeiten gibt. (Prüfung der Vorrangigkeit)

Sonderfälle

- Grundsätzlich sind die maximalen Obergrenzen zu berücksichtigen.
- Abweichungen sind im besonderen Einzelfall mit der zuständigen Führungskraft abzustimmen und die besonderen Gründe des Einzelfalles entsprechend zu dokumentieren.
- Die individuelle Einzelfallförderung nach § 16 f SGB II bleibt unberührt.

Hinweis: Kinderbetreuungskosten (SGB II) bei Arbeitsaufnahme werden durch den kommunalen Träger erstattet – Zuständigkeit liegt nicht beim Jobcenter!